

Erläuterungen:

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz- 2. NKFVG NRW) vom 12. Dezember 2018 wurde in § 55 Absatz 2 Satz 2 der Kreisordnung NRW folgende Regelung aufgenommen: „Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.“

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden zur Sitzung des Finanzausschusses eingeladen, um ihnen vor den Beratungen und der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022